



Kundmachung der Bundesinnung Bekleidungsgewerbe vom 26.1.2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

Verordnung der Bundesinnung der Bekleidungsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Herrenkleidermacher

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Herrenkleidermacher (§ 94 Z 12 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Lehrabschlussprüfung Herrenkleidermacher (BGBl. Nr. 74/1972, 510/1976, 291/1979)
- b) Lehrabschlussprüfung Damenkleidermacher (BGBl. Nr. 74/1972, 510/1976, 291/1979)

(3) Arbeitsproben sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind: a) englischer Ärmelschlitz mit mindestens einem Knopfloch b) passepoilierte Pattentasche c) Brustleistentasche d) an einem frontfixierten Teil Kante- und Fassonverarbeitung ausführen

(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 2 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 3 Stunden dauern.

(5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(6) Das Modul 1 Teil B besteht aus der Anfertigung des von der Meisterprüfungskommission ausgewählten Einreichmodells des Prüfungskandidaten. Im Zuge der Anfertigung des Modells sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

- 1. 1. Maßnahmen und Schnittaufstellen
- 2. 2. Zuschneiden
- 3. 3. Herrichten zur Probe
- 4. 4. Probieren
- 5. 5. Abändern
- 6. 6. Anfertigen von Taschen
- 7. 7. Anfertigen von eingesetzten Ärmeln mit Schlitz
- 8. 8. Verarbeiten von Nähten, Kanten, Verschlüssen und Säumen
- 9. 9. Klassische Verarbeitung oder frontfixieren
- 10. 10. Anfertigen von Krägen
- 11. 11. Anfertigen von Knopflöchern

- 12. 12. Bügeln
- 13. 13. Einfüttern

Werden bei der Anfertigung des Modells nicht alle genannten Fertigkeiten nachgewiesen, kann die Meisterprüfungskommission Arbeiten vorschreiben, zum Nachweis jener angeführten Fertigkeiten, die nicht bei der Anfertigung des Modells nachgewiesen wurden.

.(7) Nach der Anmeldung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber ein Termin bekanntzugeben bis zu dem er der Meisterprüfungskommission mindestens drei Modellskizzen und die entsprechende Anzahl an Stoffmustern vorzulegen hat.

.(8) In der Einladung zur Meisterprüfung ist dem Prüfungswerber die von der Meisterprüfungskommission ausgewählte Modellskizze bekanntzugeben und ihm mitzuteilen, dass er für die Ausführung der unter Abs. 7 fallenden Meisterarbeiten eine Vorführperson sowie Stoffe und Zubehör mitzubringen hat.

.(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 22 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 25 Stunden dauern.

.(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

.(2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

.(3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus den Bereichen zu prüfen:

- a) Materialkunde (z.B. Stoffarten, Zusammensetzung der Stoffe, Stoffbindungen,...)
- b) Verarbeitungstechniken
- c) Arbeitsgeräte, Werkstoffe

.(4) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

.(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

.(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 2 Bereichen zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

.1. Kundenbetreuung

.a. Kundengespräch

.b. Materialbesprechung

.c. Modellentwurf

.d. Änderungslehre/Materialkunde

.e. Verarbeitungstechniken

.f. Hilfsmittel

.2. Fachliche Sondervorschriften

.a. Normen

.b. Unfallverhütung

.c. Arbeitnehmerschutz

.(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

.(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichem Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

.(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse zu überprüfen.

.(3) Die Projektarbeit umfasst:

- .a. Die Anfertigung einer typgerechten Modellskizze für CUT oder Frack oder Anzug oder Trachtenanzug oder

Mantel und Hose nach Fotovorlage

- .b. Materialauswahl
- .c. Zubehörliste erstellen
- .d. Schnitterstellen mit Schnittfertigteilen
- .e. Schnittlagenbild
- .f. Materialberechnung
- .g. Arbeitsplanung
- .h. Kalkulation

.(4) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

§ 8. Für Personen die den positiven Abschluss einer der folgenden Ausbildungen nachweisen besteht die Meisterprüfung aus Modul 1 B und 2 B. a) Höhere Lehranstalt für Bekleidungswirtschaft b) Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik c) Kolleg für Mode und Bekleidungstechnik d) Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik e) Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik mit Spezialausbildung Bekleidungstechnik, Modedesign bzw. Modemarketing f) Höhere Lehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik mit EDV-Unterstütztem Fachunterricht g) Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik für Gehörlose h) Höhere Lehranstalt für Mode und Kunstgewerbe Fachrichtung Mode

- i) Eine mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer deren Ausbildung im Bereich Mode mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Module mit der Note sehr gut bewertet wurde.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Gewerbe Damenkleidermacher

§ 11. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Damenkleidermacher in vollem Umfang erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Herrenkleidermacher durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst Modul 1 Teil B und Modul 2 Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.02.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. 561/1993) tritt mit 31.01.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Herrenkleidermacher nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

BUNDESINNUNG DER BEKLEIDUNGSGEWERBE

Komm.-Rat Annemarie Mölzer Mag. Erwin Czesany Bundesinnungsmeister Bundesinnungsgeschäftsführer